

27.06.2012

Kleine Anfrage 79

des Abgeordneten Kai Abruszat FDP

Richternotstand am Landgericht Bielefeld – Was unternimmt die Landesregierung?

Vorbemerkung des Fragestellers

Beim Landgericht Bielefeld herrscht offensichtlich eine eklatante Personalnot an Richterinnen und Richtern im Strafbereich. So titelt das Westfalenblatt in seiner Ausgabe vom 25.06.2012: „Personalnot am Schwurgericht - Müssen mutmaßliche Mörder bald aus der Untersuchungshaft entlassen werden?“

Im selben Bericht schildert die Vorsitzende der zehnten Strafkammer des Landgerichts Bielefeld (Schwurgerichtskammer), welche neben Kapital- und allgemeinen Strafsachen sowie Beschwerden zudem Aufgaben als kleine und große Strafvollstreckungskammer innehat (vgl. § 74 Abs. 2 GVG sowie S. 42 des vom Präsidiums des Landgerichts Bielefeld beschlossene Geschäftsverteilungsplans 2012), die außerordentliche Belastung sowie anstehende personelle Veränderungen. Im ersten Halbjahr 2012 habe das Schwurgericht des Landgerichts Bielefeld (zuständig für Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke) schon sechs Kapitalsachen und sechs weitere Sachen abgeschlossen, offen seien aktuell neun Schwurgerichtssachen. Sechs weitere Verfahren seien bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Allein im August würden drei Verfahren beginnen, in denen die Tötung eines Menschen geklärt werden müsse. In den kommenden Monaten gehe einer der Berufsrichter in Elternzeit und eine Richterin verlasse die Kammer. Die Vorsitzende habe den personellen Engpass beim Präsidium des Landgerichts angemahnt. Eine Entlastung sei jedoch nicht in Sicht. Der Landgerichtspräsident wüsste um die Notlage, doch für eine Hilfskammer fehlten der Bielefelder Justiz die Richter im Strafbereich.

Hintergrund ist augenscheinlich, dass § 121 Abs. 1 i.V.m. § 122 StPO eine grundsätzliche Begrenzung der Untersuchungshaft auf sechs Monate vorsieht und nach der Rechtsprechung i.d.R. kein wichtiger Grund für die Fortdauer der Haft aufgrund Verzögerungen vorliegen soll, wenn die Überlastung des Spruchkörpers infolge Häufung anhängiger

Datum des Originals: 26.06.2012/Ausgegeben: 27.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Sachen oder unzulänglicher Besetzung durch die Ausschöpfung aller richtsorganisatorischer Mittel und Möglichkeiten hätten beseitigt werden können.

Im Sinne der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates und nicht zuletzt aus Gründen der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger wäre es nicht hinnehmbar, wenn Kapitalverbrechen nicht zügig verhandelt werden und - wie das Westfalenblatt schreibt - deshalb „die Freilassung von mutmaßlichen Mördern und Totschlägern“ droht.

Vor diesem Hintergrund frage ich daher die Landesregierung:

1. Inwieweit treffen die geschilderten Tatsachen zu, nach denen zu befürchten ist, dass Strafverfahren mit U-Haft durch die 10. Strafkammer des Landgerichts Bielefeld nicht im Sinne des geltenden Beschleunigungsgrundsatzes durchgeführt und deshalb ggfs. Straftäter aus der U-Haft entlassen werden müssen?
2. Inwieweit verlangt die obergerichtliche Rechtsprechung - etwa des OLG Hamm - zum Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.d. § 121 Abs. 1 i.V. m. § 122 StPO zur Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate, dass die Überlastung eines Spruchkörpers etwa infolge Häufung anhängiger Sachen oder unzulänglicher Besetzung durch die Ausschöpfung aller richtsorganisatorischer Mittel und Möglichkeiten beseitigt wird?
3. In wie vielen Strafsachen, über die die 10. Strafkammer des Landgerichts Bielefeld im Jahre 2012 zu verhandeln hat, besteht gegen mindestens einen Angeschuldigten/Angeklagten/Beschuldigten ein Haftbefehl, für den die besondere Haftprüfung durch das OLG Hamm nach den §§ 121, 122 StPO denkbar ist?
4. Wie stellt sich die Belastung der 10. Strafkammer des Landgerichts Bielefeld (Schwurgerichtskammer) im Jahre 2012 und 2011 im Vergleich zur Belastung einer solchen Kammer anderer nordrhein-westfälischer Gerichte dar?
5. Inwieweit liegt am Landgericht Bielefeld ein personeller Engpass im strafrichterlichen Bereich vor, der geeignet ist, die Entscheidung des Präsidiums zu beeinflussen, trotz Überlastungsanzeige der Vorsitzenden der 10. Strafkammer keine Entlastung der Kammer – etwa durch Einrichtung einer Hilfsstrafkammer zur vorübergehenden Entlastung – zu ermöglichen (bitte unter Angabe der Personalstärke für die Jahre 2012, 2011, 2010)?

Kai Abrusatz